

FÖRDERRICHTLINIEN DES **ALLGEMEINEN SPORTVERBANDES OBERÖSTERREICH**

§ 1 Präambel

Der Allgemeine Sportverband Oberösterreich (im Folgenden kurz: „ASVOÖ“) verfügt über Fördermittel, die insbesondere vom Bund (Bundessportfördermittel) sowie vom Land Oberösterreich, aber auch von anderen Fördergebern stammen. Die Vergabe all dieser dem ASVOÖ zur Verfügung stehender Mittel erfolgt nach Maßgabe folgender Richtlinien:

I. Allgemeines

§ 2 Förderungswerber

- 1) Förderungen des ASVOÖ können nur Vereine erhalten, die
 - a) als Verein im Sinne des Vereinsgesetzes existieren und im Zentralen Vereinsregister eingetragen sind,
 - b) gemäß den vereinsbehördlich genehmigten Statuten (zumindest auch) sportliche Zwecke verfolgen,
 - c) sowohl nach den Statuten als auch nach der tatsächlichen Geschäftsführung den steuerrechtlichen Kriterien der „Gemeinnützigkeit“ entsprechen,
 - d) ordentliches Mitglied des ASVOÖ sind,
 - e) ihre statutarischen Pflichten als Mitglied des ASVOÖ, insbesondere auch die Kennzeichenpflichten gemäß § 4 dieser Richtlinien, erfüllen,
 - f) alle Voraussetzungen nach dem Anti-Dopinggesetz erfüllen (d.h. dass eine allfällige Sperre wegen eines Dopingvergehens bereits zum Zeitpunkt des Ansuchens abgelaufen sein muss), wobei nur Dopingvergehen einer vom Förderzweck berührten Aktivität maßgeblich sind (z.B. Nachwuchsförderung trotz Sperre der Vereinsmannschaft in der allgemeinen Klasse möglich), und
 - g) seit zumindest 10 Jahren keinen Missbrauch von Fördermittel begangen haben.
- 2) Sämtliche Voraussetzungen müssen von der Abgabe des Förderansuchens bis zur ordnungsgemäßen Abrechnung durchgehend erfüllt sein. Die Erfüllung aller Voraussetzungen ist vom Förderwerber im Förderansuchen schriftlich zu bestätigen und über Aufforderung gesondert nachzuweisen.

§ 3 Förderbare Zwecke

- 1) Insoweit nachfolgend keine Einschränkungen erfolgen (vgl. II. und III. Abschnitt) sind Förderungen nur für sportliche, insbesondere für nachfolgende Zwecke möglich:
 - a) Errichtung, Umbau, Instandhaltung sowie laufender Betrieb von Sportstätten,
 - b) Anschaffung und Instandhaltung von Sportgeräten,
 - c) Durchführung von Trainingsmaßnahmen, die zur Vorbereitung für einen bestimmten Wettkampf dienen;
 - d) Teilnahme an und Durchführung von Wettkämpfen (darunter fallen nur Wettbewerbe, die einer im wesentlichen fachverbandsbezogenen Wertung unterliegen, also keine Hobby-Wettbewerbe);
 - e) Unterstützung des laufenden Sportbetriebs, dazu gehört auch die Abhaltung nicht wettkampfmäßiger Sportveranstaltungen sowie die Nachwuchsförderung, sowie
 - f) Förderung des Spitzensport (darunter fällt jede wettkampfmäßige Sportausübung ab der Teilnahme bei nationalen Meisterschaften – unabhängig vom Alter),
- 2) Eine Förderung für einzelne Sportler (insbesondere bei Spitzensportförderung in Einzelsportarten) ist über Ansuchen eines Vereins möglich, sofern zusätzlich zu obigen Voraussetzungen
 - a) dieser Sportler Mitglied des Förderungswerbers ist,
 - b) die Vorbereitung dieses Sportlers für bzw. die Teilnahme an einem konkreten Wettkampf angegeben wird sowie
 - c) dieser Sportler alle Voraussetzungen nach dem Anti Dopinggesetz erfüllt (d.h. dass eine allfällige Sperre wegen eines Dopingvergehens bereits zum Zeitpunkt des Ansuchens abgelaufen sein muss).
- 3) Der Förderzweck ist im Förderansuchen anzugeben, die Fördermittel sind auch tatsächlich genau für diesen Zweck zu verwenden.
- 4) Nicht förderbar sind insbesondere nachfolgende Zwecke:
 - a) Ankauf von alkoholischen Getränken oder Tabakwaren,
 - b) Trinkgelder,
 - c) Beiträge zu Dach- oder Fachverbänden oder ähnlichen nationalen oder internationalen Vereinigungen (z.B. UEFA, ...)
 - d) durch rechtswidriges Verhalten bedingte Aufwendungen (z.B. Säumniszuschläge, Straf gelder, Mahnspesen etc.),
 - e) Anschaffung von Repräsentationsbekleidung, die üblicherweise nicht im Rahmen der aktiven Sportausübung getragen werden;
 - f) Aufwendungen für jedwede gewerbsmäßige Tätigkeit (z.B. Kantinen).

§ 4 Kennzeichenpflichten des Förderungswerbers

Der Förderungswerber hat in geeigneter Weise auf seine Mitgliedschaft beim ASVOÖ bzw. auf dessen Förderung hinzuweisen. Dies umfasst zumindest eine Verlinkung auf der Hauptseite der Vereinshomepage (soweit vorhanden) sowie die von außen gut sichtbare Anbringung einer kostenlos vom ASVOÖ zur Verfügung gestellten „ASVOÖ-Tafel“ auf jeder vom Verein (als Eigentümer oder Mieter) genutzten Sportanlage. Bei Anschaffung von Bekleidungsstücken ist darüber hinaus auch das ASVOÖ-Logo (am rechten Oberarm) aufzubringen.

§ 5 Form, Zeitpunkt und Entscheidung von bzw. über Förderansuchen

- 1) Jedes Förderansuchen ist schriftlich zu stellen, wobei das vom ASVOÖ hierfür aufgelegte Formblatt zu verwenden ist. Gleichzeitig ist bekannt zu geben, bei welchen sonstigen Institutionen für den selben Zweck ein Ansuchen eingereicht wurde oder noch geplant ist. Jedes Ansuchen ist satzungsmäßig zu unterzeichnen.
- 2) Insoweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen bestehen, sind Förderansuchen jederzeit möglich.
- 3) Über Bewilligung, Höhe und Auszahlungsjahr einer Förderung entscheidet das statutenmäßige Organ des ASVOÖ; es besteht keinerlei Rechtsanspruch auf eine Förderung. Welche Fördermittel (Bundessportfördermittel oder andere) für ein konkretes Förderansuchen herangezogen werden, obliegt dem ASVOÖ.

§ 6 Rechnungen und sonstige Leistungsnachweise

- 1) Die widmungsgemäße Verwendung einer Förderung ist durch Rechnungen zu belegen, die die Voraussetzungen des Umsatzsteuerrechts erfüllen und insbesondere nachfolgenden, in unveränderbarer Form (also insbesondere nicht mit Bleistift!) verfassten Mindestinhalt aufweisen müssen:
 - a) vollständiger Name (soweit vorhanden: unter Angabe der Firmenummer), Anschrift sowie UID-Nummer (oder, falls diese nicht vorhanden: Steuernummer) des Rechnungslegers,
 - b) vollständiger Name und Anschrift des Förderungswerbers als Rechnungsempfänger (vorbehaltlich Absatz 3),
 - c) Tag bzw. Zeitraum der Leistung bzw. Lieferung,
 - d) nachvollziehbare Beschreibung der Leistung bzw. Lieferung,
 - e) Ausstellungsdatum und (soweit der Rechnungsleger zu fortlaufenden Nummerierung verpflichtet ist) Rechnungsnummer, sowie
 - f) detailliert angeführter Rechnungsbetrag für jede Leistungsposition (keine Pauschalberechnung), soweit diese nicht durch einen Lieferschein aufgeschlüsselt sind.

- 2) Rechnungen eines ausländischen Rechnungsausstellers haben den jeweils für diesen geltenden Steuervorschriften zu entsprechen; fremdsprachige Rechnungen sind überdies mit einer deutschen Erläuterung zu versehen.
- 3) Mit gesondert einzuholender Zustimmung des ASVOÖ kann die Rechnung vom Rechnungsaussteller unmittelbar auf den Namen des ASVOÖ ausgestellt werden.
- 4) Als ausreichender Nachweis gilt auch eine Letztempfängerliste, sofern das von der Bundessportorganisation hierfür aufgelegte Formblatt verwendet wird, so wie die nach der „Pauschale-Reiseaufwands-Entschädigung“ (im Sinne des § 3 Abs. 1 Zi. 16 lit. c) EStG) zu verwendenden Formblätter.
- 5) Sämtliche Rechnungen bzw. sonstigen Nachweise sind dem ASVOÖ auf Dauer und im Original (keine Duplikate, kein Scans) zu überlassen. Sind keine Originalrechnungen verfügbar (z.B. bei Online-Bestellungen) genügt ein Rechnungsausdruck als Beleg. Jede Rechnung muß einen Mindestbetrag von € 200,00 aufweisen, wobei eine etwaige Berechtigung zum Skonto-Abzug auszuschöpfen ist. Rechnungen können auch „teilentwertet“ sein bzw. werden, also auch als Beleg für andere Förderungen verwendet werden, wobei die Summe der Förderungen den Rechnungsbetrag nicht überschreiten darf.
- 6) Auf jeder vorgelegten Rechnung ist zusätzlich mit statutengemäßer Zeichnung durch den Förderungswerber folgende Erklärung abzugeben: *„Hiermit wird bestätigt, dass dieser Beleg zum zuerkannten Subventionsbetrag bei keinem anderen Förderungsgeber als dem ASVOÖ vorgelegt wird“*.

§ 7 Zahlungsnachweis

- 1) Für jede Rechnung ist vom Förderungswerber der lückenlose Zahlungsfluss zwischen Förderungswerber und Rechnungsaussteller (bzw. Letztverbraucher) nachzuweisen - ausgenommen im Fall des § 6 Abs. 3.
- 2) Überweisungen des Förderungswerbers haben von einem Konto zu erfolgen, das auf den Namen des Förderungswerbers lautet und bei einer in der Europäischen Union zugelassenen Bank mit Sitz oder zumindest Niederlassung in Österreich besteht, und sind unmittelbar an den Rechnungsaussteller zu leisten. Dabei sind die Auftragsbestätigung, die zumindest die Angaben gemäß § 6 Abs. 1 lit. a), b) und e) enthalten muß, und ein Nachweis über die Abbuchung am Konto des Förderungswerbers vorzulegen, wobei für letzteres eine Kopie des Konto-Auszugs genügt.
- 3) Bei Rechnungen, die bar bezahlt werden, ist dies vom Rechnungsaussteller auf der Rechnung zu bestätigen („bar bezahlt“). Überdies ist der Zahlungsausgang aus der Vereinskassa mittels statutengemäß unterfertigtem Ausgangsbeleg nachzuweisen.
- 4) § 6 Abs. 5 und 6 gelten sinngemäß auch für sämtliche Zahlungsnachweise.

§ 8 Zeitpunkt und Art der Auszahlung sowie Verfall der Förderung

- 1) Die Auszahlung durch den ASVOÖ erfolgt erst, wenn vom Förderungswerber alle dafür notwendigen und diesen Richtlinien entsprechenden Belege vorgelegt wurden. Diese Vorlage hat bis spätestens 30.10. jenes Jahres zu erfolgen, für den die Förderung zugesagt wurde. Im Falle der Vorlage unvollständiger oder mangelhafter oder gar keiner Abrechnungsunterlagen erfolgt durch den ASVOÖ eine einmalige Aufforderung (allenfalls unter Hinweis auf die Fehler bzw. Mängel) unter Setzung einer Nachfrist von höchstens 4 Wochen; bei ungenutztem Ablauf dieser Frist wird die Förderzusage gegenstandslos.
- 2) Die Auszahlung erfolgt ausschließlich auf ein auf den Namen des Förderungswerbers lautendes Girokonto bei einer in der Europäischen Union zugelassenen Bank mit Sitz oder zumindest Niederlassung in Österreich, im Falle des § 6 Abs. (3) unmittelbar an den Rechnungsaussteller.

§ 9 Rückforderung, Aufzeichnungspflichten und Einsichtsrecht

- 1) Hat der ASVOÖ aufgrund einer nachfolgenden Überprüfung durch einen der Fördergeber Fördermittel zurückzuzahlen, weil die vom Förderungswerber dem ASVOÖ überlassenen Unterlagen vom Fördergeber – aus welchen Gründen auch immer – nicht anerkannt werden, ist der Förderungswerber ebenfalls verpflichtet, die erhaltenen Fördermittel in gleicher Höhe an den ASVOÖ zurückzuzahlen. Gleiches gilt, wenn sich – auch ohne Überprüfung durch einen der Fördergeber – herausstellt, dass der Förderungswerber die Förderbedingungen, insbesondere den angegebenen Förderzweck nicht eingehalten hat.
- 2) Erfolgt die Förderung zum Ankauf von Sportstätten oder Sportgeräten oder sonstigen Wirtschaftsgütern, die üblicherweise 5 Jahre (oder mehr) genutzt werden, ist der Förderungswerber ebenso zur Rückzahlung der Förderung verpflichtet, falls vor Ablauf der Nutzungsdauer die Mitgliedschaft zum ASVOÖ (aus welchem Grund auch immer) endet oder das angekaufte Gut (entgeltlich oder unentgeltlich) an Dritte veräußert wird. Der Rückzahlungsbetrag ist bei Sportstätten auf 20 Jahre, sonst auf 10 Jahre zu aliquotieren.
- 3) Der Förderungswerber hat die sich aus dem Vereinsgesetz ergebenden Aufzeichnungen über seine Einnahmen und Ausgaben sowie über sein Vermögen zu führen. Über Aufforderung ist dem ASVOÖ sowie auch dem Fördergeber bzw. einem von diesen bestellten Sachverständigen Einsicht darin zu gewähren.

§ 10 Verarbeitung und Weitergabe von Daten, Förderungsdatenbank

- 1) Der Förderungswerber erklärt durch sein Förderansuchen seine ausdrückliche Zustimmung, dass alle die konkrete Förderung und deren Abwicklung betreffenden Daten, nämlich insbesondere Name, Anschrift und ZVR Nummer des Förderungswerbers, der Inhalt bzw. Zweck des Förderansuchens und der dazu vorgelegten Rechnungen und Belege sowie die Höhe des Förderungsbetrag, vom ASVOÖ (auch elektronisch) erfasst, verarbeitet und zumindest so lange gespeichert werden, wie sich dies aus Abgabenvorschriften oder aus den Verpflichtungen gegenüber dem jeweiligen Fördergeber ergibt. Festgehalten wird, dass dies aktuell zumindest die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre (also exklusive dem laufenden Kalenderjahr) umfasst.

- 2) Der Förderungswerber erklärt weiter seine Zustimmung, dass alle in Abs. 1 angeführten Daten auch an sämtliche Fördergeber weitergegeben werden dürfen, also insbesondere an den Bund (bzw. an den Bundes-Sportförderungsfonds und an sonstige sich aus dem Bundes-Sportförderungsgesetz 2013 ergebende Rechtsträger), das Land Oberösterreich und den Magistrat Linz.
- 3) Der Förderungswerber erklärt weiters seine Zustimmung, dass die Daten gemäß Absatz 1 - insoweit sie auch von § 44 Bundes-Sportförderungsgesetz 2013 umfaßt sind – gemäß jener Bestimmung auch in der Förderungsdatenbank des Bundes veröffentlicht werden.

II. Bundes-Sportförderung

§ 11 Geltungsbereich

Abschnitt II. dieser Richtlinien gilt im Sinne von § 12 Abs. 6 Bundessportförderungsgesetz 2013 für die Vergabe von Förderungen durch den ASVOÖ, sofern dafür Bundes-Sportförderungsmittel verwendet werden. Dies ist bei jedem Förderansuchen der Fall, solange der Förderwerber keine anderweitige Verständigung des ASVOÖ erhält. In diesem Fall sind vom Förderwerber auch die *„Richtlinien des Allgemeinen Sportverbandes Österreichs für die Weitergabe des Bundesvereinszuschusses“* einzuhalten.

§ 12 Förderzeitraum

Der Förderzeitraum (bzw. Förderzeitpunkt) ist im Ansuchen anzugeben und darf maximal ein Kalenderjahr umfassen. Sofern der Leistungszeitraum (laut Rechnung) innerhalb des Förderzeitraums liegt können Rechnungsdatum und Zahlungsdatum auch außerhalb liegen, spätestens jedoch im Zeitraum bis 1. April des Folgejahres. Bei Anschaffungen oder sonstigen Investitionen betreffend Sportstätten (Liegenschaften) im Sinne von § 9 (2) umfaßt der Förderzeitraum 5 Jahre, d.h. dass für den ordnungsgemäße n Nachweis auch Rechnungen und dazu gehörige Belege aus den letzten 5 Jahren vor der Förderabrechnung verwendbar sind.

§ 13 Förderbericht

Übersteigt die Förderung einen Betrag von € 10.000,00 – wobei Förderungen für den gleichen Förderzweck über mehrere aufeinander folgende Kalenderjahre zusammenzurechnen sind – hat der Förderwerber im Sinne des § 16 Abs. 4 Bundessportförderungsgesetz 2013 dem ASVOÖ bis längstens 1.12. jener Jahre, in denen eine Auszahlung erfolgt, zusätzlich zur Vorlage obiger Unterlagen (Rechnungen bzw. Belege) einen Bericht über die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel zu erstatten.

III. Sonstige Sportförderung

§ 14 Geltungsbereich

Für die Vergabe von Fördermittel anderer Fördergeber (Land OÖ, Magistrat Linz, etc.) ist diese Richtlinie nur insoweit anzuwenden, als jene anderen Fördergeber nicht abweichende Förderbedingungen festlegen.